



Tjark Schlößer
Zauberkünstler
Prienfeldstraße 11
23738 Lensahn

+49 152 25131124
www.tjark-schloesser.de
moin@tjark-schloesser.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen

von Tjark Schlößer; Stand: 13.03.2023

Die folgenden AGB beziehen sich auf alle Auftrittsformen (Stand-Up- und Close-Up-Zauberei) gleichermaßen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Allgemeines und Vertragsschluss

- (1) Vertragspartner sind Auftraggeber (Buchende Person) und Auftragnehmer (Tjark Schlößer).
- (2) Zur Beauftragung genügt die Zusage/Buchungserklärung per E-Mail, Telefon, sozialen Medien (Facebook, Instagram, LinkedIn oder TikTok) oder Brief in Schriftform. Der Umfang der Leistungen/Vertragsgegenstand wurde durch ein Angebot oder Absprache und dessen Anlagen, Produkt- und Leistungsvereinbarungen per E-Mail oder offline vereinbart.
- (3) Weitere Leistungen können zusätzlich vereinbart und separat verrechnet werden.
- (4) Änderungen des vereinbarten Vertrags bedürfen der Textform sowie der Bestätigung in Textform der anderen Partei.
- (5) Eine Terminverschiebung ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 2 Auftrittsbedingungen

- (1) Findet der Auftritt in öffentlichen Räumlichkeiten statt (Gaststätte, Café, freie Plätze o. ä.), so ist durch den Auftraggeber sicherzustellen, dass Dritte nicht durch die entstehende Geräuschkulisse oder den notwendigen Platzbedarf während des Auftritts beeinträchtigt werden.
- (2) Der Auftritt ist dem Personal vor Ort durch den Auftraggeber im Vorwege anzukündigen.
- (3) Der Auftrittsort muss einen Auftritt zulassen. Insbesondere sind konkurrierende Geräuschkulissen, die einen Auftritt übertönen oder stören könnten, möglichst zu beseitigen.
- (4) Der Auftragnehmer geht davon aus, dass ein Einverständnis zum Betreten und Durchführen des Auftritts seitens Bewirtung, Gastgeber, Hauseigentümer etc. vorliegt.

- (5) Der Auftraggeber stellt für Stand-Up-Auftritte eine mindestens 4 m² große Auftrittsfäche (nebst Stromanschluss 16A/230V in einem Radius von 10 m, sofern Tontechnik gestellt werden soll,) zur Verfügung.
- (6) Die Bestuhlung erfolgt so, dass das Publikum in einem maximal 160 Grad-Winkel vor der Bühne bzw. Auftrittsfäche sitzt bzw. steht (ideal sind etwa 120 – 150 Grad).
- (7) Der Auftraggeber stellt eine ausreichende Beleuchtung der Auftrittsfäche sicher.
- (8) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer einen geeigneten Backstagebereich zur Vorbereitung und Lagerung von Requisiten zur Verfügung.
- (9) Die Anreise des Auftragnehmers erfolgt mittels PKW. Der Auftrittsort muss eine Zufahrt und ein bühnennahes Parken grundsätzlich ermöglichen. Bei Notwendigkeit ist dem Auftragnehmer eine Zufahrtsgenehmigung auszustellen.
- (10) Im Programm kann es zum Einsatz von Feuer in geringem Umfang kommen.
Alle Effekte sind erprobt, sodass keine Gefahr davon ausgeht und Personen sowie Einrichtungen unbeschadet bleiben. Bedenken sind vor dem Veranstaltungstag mit dem Auftragnehmer abzustimmen.
- (11) Veranstaltungen im Freien können nur bei beständigem, trockenem und windstillem Wetter stattfinden, sofern keine geeigneten Einhausungen oder ähnliches vorgehalten werden.
- (12) Als Auftrittszeitpunkt gilt, sofern nicht anders vereinbart, das in der Buchungsbestätigung angegebene Datum sowie die Uhrzeit. Verzögert sich der Auftritt durch Verschulden des Auftraggebers um mehr als 30 Minuten, kann je nach sonstigen Verbindlichkeiten des Auftragnehmers (z. B. nachfolgende Auftritte), ggf. kein Auftritt stattfinden. Die Gage wird in diesem Falle trotzdem fällig.
- (13) Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die aus der Nichteinhaltung der oben und folgend genannten Bedingungen entstehen.

§ 3 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber stellt einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung (gem. §2) sicher.

§ 4 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer sichert die Einhaltung der vereinbarten Zeiten zu.
- (2) Der Auftragnehmer ist in der Gestaltung und Darbietung seines Programms frei.
Diesbezügliche Weisungen des Auftraggebers oder eines Dritten unterliegt er nicht. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Erfordernis sein Programm den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.
- (3) Der Auftragnehmer stellt – sofern gewünscht – folgende Technik (PA/Headset) gegen einen Pauschalbetrag für den Auftritt zur Verfügung:
 - Headset (DPA 4088-DC-A-F34-LH)
 - Funkstrecke (Sennheiser EW-D SK Base U1/5)
 - Lautsprecher (Bose S1 Pro System)
 - Stativ und passende Kabel (u. a. Vovox link protect S350 XLR/XLR)
- (4) Der Künstler stellt dem Auftraggeber für die eventuell geplante Bewerbung bei einer Öffentlichen Veranstaltung Fotos sowie einen Presstext kostenfrei zur Verfügung.

- (5) Der Künstler stellt seine Gage auf einer nach § 14 UstG entsprechenden Rechnung.

§ 5 Urheberrecht

- (1) Aus künstlerischen und urheberrechtlichen Gründen ist das Aufzeichnen der Aufführung (Video bzw. Ton) zu jeglichen Zwecken untersagt. Der Auftraggeber hat für die Einhaltung Sorge zu tragen.
- (2) Das Fotografieren (ohne Blitz) ist während der gesamten Aufführung gestattet.
- (3) Ausnahmen sind mit dem Auftragnehmer im Vorfeld abzustimmen.
- (4) Für Veröffentlichungen von Video- oder Tonmaterial ist die Erlaubnis des Auftragnehmers einzuholen.
- (5) Beide Parteien haben die Erlaubnis, Fotos von der Veranstaltung zu erstellen und für eigene Zwecke zu nutzen und zu veröffentlichen.
- (6) Der Auftragnehmer hat das Recht seine Darbietung aufzuzeichnen.

§ 6 Gage und Kosten

- (1) Der Auftraggeber zahlt dem Auftragnehmer für die vereinbarte Darbietung eine Fixgage in der vereinbarten Höhe gemäß Angebot. Die Zahlung erfolgt ohne Abzüge innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung nach der Veranstaltung. Bei Zahlungsverzögerung behält sich der Auftragnehmer vor, Mahngebühren zu berechnen.
- (2) Über die Höhe der vereinbarten Gage haben beide Parteien Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Sämtliche Bewilligungen und Gebühren (bspw. GEMA-Gebühren oder KSK-Abgabe), außer gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- (4) Der Auftragnehmer behält sich vor, die Gage um 50 € je 30 Minuten Verzögerung (gem. §2,11) zu erhöhen.

§ 7 Kündigung/Rücktritt vom Vertrag

- (1) Bei einer Kündigung dieses Vertrags zahlt der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen prozentualen Anteil der vereinbarten Gage als Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Entschädigung berechnet sich nach der Anzahl der Tage zwischen Kündigungs- und Auftrittsdatum:
bis 50 Tage vor dem vereinbarten Termin 20 %,
ab 30 Tagen 40 %,
ab 14 Tagen 60 %,
ab 7 Tagen 85 % der Gage (nach § 1,1).
Sobald sich der Auftragnehmer bereits auftrittsbereit vor Ort oder auf dem Weg zur Veranstaltung befindet, wird die Gage in voller Höhe als Aufwandsentschädigung und Stornierungsgebühr berechnet.
- (2) Die unter §7,1 genannte Aufwandsentschädigung fällt auch dann an, wenn wegen unzureichenden Rahmenbedingungen oder groben Verstößen gegen die

Auftrittsbedingungen des Auftraggebers (Vertragsbruch oder Selbstverschulden) der Auftritt nicht stattfinden kann (siehe §2).

- (3) Im Falle höherer Gewalt erlischt diese Vereinbarung entschädigungslos.
- (4) Es entstehen keine Forderungen gegen den Auftragnehmer, wenn die Aufführung aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat (auch Krankheit), ausfallen muss. Im Krankheitsfalle wird dieses vom Auftragnehmer durch ein ärztliches Attest nachgewiesen.
- (5) Kann ein Auftritt wegen Krankheit oder Ausfall des Auftragnehmers nicht stattfinden, so kann auf Wunsch versucht werden einen gleichwertigen Ersatz zu organisieren. Dies wird mit dem Auftraggeber schnellstmöglich nach Erkennen des Umstandes, der einen Auftritt verunmöglichen könnte, bekanntgegeben und weitere Schritte abgestimmt.
- (6) Fällt ein Auftritt durch Verschulden des Auftragnehmers ersatzlos aus, so wird keine Gage fällig.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten in diesem Vertrag eine oder mehrere Bestimmungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksamen Bestimmungen durch eine dem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regel zu ersetzen.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Ergänzung dieses Vertrages.

§ 9 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand befindet sich in Oldenburg in Holstein.

.....

Die oben aufgeführten Bedingungen dienen dazu, dir und deinen Zuschauern eine gute Vorstellung, unter für den Auftragnehmer zumutbaren Rahmenbedingungen, zu garantieren. Bei einer Buchung erklärst du dich mit diesen Bedingungen einverstanden, sofern vor Angebotsannahme keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.

Ich freue mich auf deine zauberhafte Veranstaltung!



Lensahn, d. 13.03.2023